



Übersicht Gas- und Strompreisbremse

(Höchstgrenzen, operativer Ablauf, Entlastungsbeträge)

1 Höchstgrenzen

Entlastungssumme	Für die Berechnung der Höchstgrenzen kommt es auf die Entlastungssummen insgesamt an, das heißt alle Entlastungsbeträge aufgrund der krisenbedingten Energiemehrkosten sind zu berücksichtigen (insbesondere aus der Soforthilfe, der Strompreisbremse und der Gaspreisbremse).				
Maximaler Höchstbetrag¹	2 Mio. Euro	4 Mio. Euro	100 Mio. Euro	50 Mio. Euro	150 Mio. Euro
			Beihilfe darf nicht dazu führen, dass EBITDA im Entlastungszeitraum ² mehr als 70 % des EBITDA im den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 beträgt oder den Wert Null übersteigt, wenn EBITDA im den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 negativ war.		
Unternehmen (unabhängig ob SLP/RLM Kunden bei Gas oder SLP/ Nicht-SLP Kunden bei Strom)	alle	alle	alle	energieintensive Unternehmen – durch Prüfbehörde ³ festgestellt	energieintensive Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzes – durch Prüfbehörde festgestellt
Besonders betroffen wenn Mindestrückgang EBITDA	-	-	Rückgang von 30% im Entlastungszeitraum (ohne die Entlastungssumme) im Vergleich zu dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021	Rückgang von 40% im Förderzeitraum Entlastungszeitraum (ohne die Entlastungssumme) im Vergleich zu dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021	Rückgang von 40% im Entlastungszeitraum (ohne die Entlastungssumme) im Vergleich zu dem den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021
Maximale Entlastungssumme⁴	100%	50% ⁵	40%	65%	80%

¹ Vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben

² Unternehmen kann (zusammenhängende) Monate (z. B. Februar bis April 2023) auswählen, in denen es Mehrkosten geltend machen möchte

³ Eine noch vom BMWK zu benennende Bundesbehörde

⁴ In % der krisenbedingten Energiemehrkosten

⁵ Für die ersten 2 Mio. Euro Mehrkosten erhält man Entlastung von 2 Mio. Euro (100%) und für weitere Mehrkosten, die 2 Mio. Euro übersteigen, ist die 50% Beihilfeintensität anzuwenden

2 Wesentliche erforderliche Mitteilungen bzw. Anträge¹

Maximaler Höchstbetrag	2 Mio. Euro	4 Mio. Euro	100 Mio. Euro	50 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Unternehmen	alle	alle	alle	energieintensive Unternehmen – durch Prüfbehörde festgestellt	energieintensive Unternehmen nach Anlage 1 des Gesetzes – durch Prüfbehörde festgestellt
Ex-ante Mitteilung beim Lieferanten bis 31. März 2023 oder sofern Informationen erst später vorliegen, unverzüglich ab Kenntnis dieser	Keine Mitteilung erforderlich – Höchstgrenze pro Entlastungsbetrag dann 150.000 Euro pro Monat – sobald Entlastungssumme 2 Mio Euro überschreitet, unverzüglich nach Kenntnis Mitteilung an Versorger und Prüfbehörde nötig	<p>Sofern der Entlastungsbetrag eines Unternehmens jeweils auf Gas oder Strom bezogen mehr als 150.000 Euro pro Monat übersteigt, ist eine Mitteilung erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ welche Höchstgrenzen (bezogen auf die gesamte Entlastungssumme) und ➤ welche individuelle Höchstgrenze (je Lieferverhältnis) voraussichtlich Anwendung findet und ➤ falls in dem Lieferverhältnis mehrere Entnahmestellen/Netz-entnahmestellen beliefert werden – welcher Anteil hieran für jede einzelne anzuwenden sein soll <p>→ sofern keine Mitteilung erfolgt, beträgt die Höchstgrenze 150.000 Euro pro Monat</p>			
Ex-post Mitteilung beim Lieferanten nach 31. Dez. 2023 bis 31. Mai 2024	-	<p>Sofern eine Mitteilung bis zum 31. März 2023 erfolgt, weitere Mitteilung an Lieferanten erforderlich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Mai 2024</p> <p>→ Erfolgt auf die Ex-ante Mitteilung keine Ex-post Mitteilung bis 31. Mai 2024 – dann Höchstbetrag pro Monat bei 0 Euro Erdgaslieferant/Elektrizitätsversorgungsunternehmen muss für eine Entnahmestelle/Netzentnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig unverzüglich und vollständig bis zum 30. Juni 2024 zurückfordern.</p>			
<p>Inhalt dieser Mitteilung: tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze und zusätzlich:</p>					
Bestätigung des Letztverbrauchers, dass Entlastungssumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt – (nur wenn ex-ante Mitteilung erfolgt ist)	Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers über krisenbedingte Mehrkosten und dass Höchstgrenze von 4 Mio. Euro nicht überschritten	Bescheid der Prüfbehörde über Feststellung Höchstgrenze	Bescheid der Prüfbehörde über Feststellung Höchstgrenze	Bescheid der Prüfbehörde über Feststellung Höchstgrenze	Bescheid der Prüfbehörde über Feststellung Höchstgrenze

¹ Aus den jeweiligen Gesetzen können sich weitere Mitteilungs- und Antragspflichten ergeben.

<p>Antrag bei Prüfbehörde</p>	<p>Prüfantrag nicht erforderlich</p>		<p>Prüfantrag erforderlich für Feststellung Höchstgrenze und besondere Betroffenheit</p>	<p>Prüfantrag erforderlich für Feststellung Höchstgrenze, besondere Betroffenheit und energieintensiv</p>	<p>Prüfantrag erforderlich für Feststellung Höchstgrenze, besondere Betroffenheit und energieintensiv und Unternehmen i.S.v. Anlage 1 des Gesetzes</p>
<p>Sonstiges</p>			<p>Wenn Entlastungssumme insgesamt über 50 Mio. Euro übersteigt – muss bis 31. Dezember 2024 der Prüfbehörde ein Plan über Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes und Versorgungssicherheit vorgelegt werden.</p>		
		<p>Arbeitsplatzerhaltungspflicht – wenn Entlastungssumme insgesamt über 2 Mio. Euro (bis zum 30. April 2025 sind 90 Prozent der zum 1. Januar 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten), sofern nicht durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 getroffen wurde.</p>			
			<p>Boni- und Dividendenverbot: Ab einer Entlastungssumme von über 25 Mio. Euro besteht ein Boni-Verbot, ab einer Entlastungssumme von über 50 Mio. Euro zusätzlich ein Dividendenverbot.</p>		

3 Entlastungsbeträge

Bemessung des Entlastungsbetrages	Erdgas- und Wärmepreisbremse		Strompreisbremse	
	Letztverbraucher	SLP- Kunden und RLM-Kunden bis 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch ¹	RLM-Kunden mit über 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch ²	Bis 30.000 kWh Jahresverbrauch
Referenzpreis/kWh	12 Cent brutto ³ (Wärme: 9,5 Cent)	7 Cent netto ⁴ (Wärme: 7,5 Cent; Wärme durch Dampf: 10 Cent)	40 Cent brutto ⁵	13 Cent netto ⁶
Kontingent, für das der Referenzpreis gilt	80 % der Jahresverbrauchsprognose September 2022 (RLM-Kunden: des Verbrauchs 2021)	70% des Verbrauchs 2021	80 % der aktuellen Jahresverbrauchsprognose (Nicht-SLP-Kunden: des Verbrauchs aus 2021)	70% der aktuellen Jahresverbrauchsprognose (Nicht-SLP-Kunden: des Verbrauchs aus 2021))
Zeitraum (Möglichkeit der Verlängerung durch Rechtsverordnung bis April 2024)	März bis Dezember 2023 (mit Rückwirkung auf Januar und Februar 2023)	Januar bis Dezember 2023	März bis Dezember 2023 (mit Rückwirkung auf Januar und Februar 2023)	März bis Dezember 2023 (mit Rückwirkung auf Januar und Februar 2023)

Hinweis: Die Inhalte dieses Dokuments wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Das Dokument gibt jedoch nicht das vollständige Verfahren wieder. Der Freistaat Bayern übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Stand: Februar 2023

¹ Einschließlich, unabhängig vom Jahresverbrauch: Bezug von Erdgas zur Wohnungsvermietung oder als Wohnungseigentümergeinschaft; Bestimmte soziale Einrichtungen

² Einschließlich, unabhängig vom Jahresverbrauch: KWK-Anlagenbetreiber zur Eigennutzung, Krankenhäuser

³ Einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer

⁴ Vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer

⁵ Einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer

⁶ Vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer